

Grundsätze zur Forschungs- und Entwicklungsförderung

an der Hochschule für Künste Bremen



I. Ziele der Forschung/künstlerischen Entwicklung

Die Hochschule für Künste Bremen fördert das Engagement ihrer Mitglieder in Hinsicht auf Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Im Zentrum solcher Bemühungen stehen die künstlerische Entwicklung und die Forschung an den Grundlagen künstlerischer, gestalterischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit. Aufgrund der spezifischen Zusammensetzung der Bremer Hochschule für Künste aus den beiden Fachbereichen Kunst + Design und Musik verdienen FuE-Vorhaben auf interdisziplinärer Basis besondere Beachtung. Im Zentrum solcher Bemühungen stehen die künstlerische Entwicklung und die Forschung an den Grundlagen künstlerischer, gestalterischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit.

Im Einzelnen folgt der weitere Ausbau von Forschung und Entwicklung an der HfK der Erkenntnis, dass

1. den Künsten aufgrund ihrer Besonderheit eine unverzichtbare kulturelle Bedeutung in der Gesellschaft zukommt
2. Motivation und Identität der Studierenden mit der Hochschule gesteigert werden, u.a. durch die Einbindung von Diplomarbeiten in entsprechende Vorhaben
3. Sich mit solchen FuE-Vorhaben die infrastrukturelle Ausstattung der Hochschule qualitativ und quantitativ verbessern lässt
4. Existenzgründungen aus der Hochschule heraus initiiert werden können
5. Die Hochschule ihre Drittmittelfähigkeit stärkt

II. Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsförderung

Die HfK bildet einen zentralen FuE-Förderfonds, der aus dem Globalhaushalt der Hochschule gespeist wird. Die jeweils jährlich im Rahmen dieses Förderfonds zur Verfügung stehenden Mittel werden durch das Rektorat im Zuge der Kontraktverhandlungen festgesetzt.

III. Schwerpunkte der Forschungs-/Entwicklungsförderung

Die HfK Bremen setzt im Rahmen ihrer Förderung bestimmte Schwerpunkte.

Diese orientieren sich

1. am allgemeinen Nutzen für Studium und Lehre
2. an den in der Hochschule vorhandenen Potentialen, sie gilt es zu stärken und auszubauen
3. an den Möglichkeiten, mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen – innerbremisch wie auch in nationaler und internationaler Vernetzung – zusammenzuarbeiten.

IV. Ansatzpunkte und Gegenstand der Förderung

Aus dem zentralen FuE-Fonds können Maßnahmen gefördert werden, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den Zielen der Forschungs-/Entwicklungsförderung stehen.

Dies ist insbesondere

1. die Förderung einzelner Forschungs-/Entwicklungsprojekte von Professorinnen und Professoren
2. die Anschubfinanzierung neuer wissenschaftlicher und künstlerischer Einrichtungen bzw. Institute
3. die Gewährung eines Drittmittelbonus für Forschungsprojekte, wenn sie von Drittmittelgebern bzw. externen Auftraggebern (ko-)finanziert werden.

V. Vergabekriterien bei Forschungs-/Entwicklungsprojekten

Von den Antragstellern einzelner Projekte wird erwartet, dass sie sich um die Förderung ihres Vorhabens bei infrage kommenden Drittmittelgebern (z. B. DFG, EU, VW-Stiftung aber auch Sponsoring) bemühen. Anträge für interdisziplinäre Projekte und / oder Projektanträge mit bereits gesicherter bzw. absehbarer Mitfinanzierung durch Drittmittel werden bevorzugt berücksichtigt.

Grundsätze zur Forschungs- und Entwicklungsförderung

an der Hochschule für Künste Bremen



Für die Förderung einzelner Projekte durch die HfK Bremen sind vor allem folgende Entscheidungskriterien von Bedeutung:

1. Welche künstlerische bzw. wissenschaftliche Relevanz hat das Projekt?
2. Besteht ein Bezug zur Lehre?
3. Ist das Projekt interdisziplinär orientiert?
4. Existiert ein angemessener Zeitplan?
5. Werden Nutzen und Innovationswert des Projekts deutlich?
6. Über welche einschlägigen Erfahrungen verfügt der Professor/die Professorin?
7. Sind die beantragten Personal- und Sachausgaben angemessen, und stehen sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt?
8. Welches künstlerische und wissenschaftliche Personal wird benötigt?
Gibt das Projekt den Mitarbeitern die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung?
9. Welche Kooperationsbeziehungen werden für die Projektbearbeitung genutzt?
10. Beteiligen sich Dritte und in welcher Form an der Finanzierung?
11. Werden die Ergebnisse veröffentlicht?
(Ausstellungen, Kataloge, Programmhefte, Tonträger, wissenschaftliche Publikationen u.a.)
12. Frage nach der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Künstlern

Ein Projekt muss nicht jedes einzelne der angeführten Kriterien erfüllen, die Entscheidung über die Förderung (ob überhaupt und in welchem Umfang) wird nach Maßgabe der Gesamtsituation auf der Grundlage der Kriterien getroffen.

VI. Form und Inhalt von Projektanträgen

Projektanträge sollen sich am DFG-Leitfaden orientieren.

Insbesondere sind folgende Punkte, zu beachten (siehe Antragsformular):

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 Antragsteller (Name, Adresse, Fachbereich, Dienststellung)
 - 1.2 Fachgebiet / Thema mit präziser Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 1.3 Voraussichtliche Gesamtdauer
 - 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens
2. Stand der künstlerischen Entwicklung/wissenschaftlichen Forschung; eigene Vorarbeiten
 - 2.1 Bei Neuanträgen ist der Stand der künstlerischen Entwicklung bzw. der wissenschaftlichen Forschung knapp und präzise in seiner unmittelbaren Beziehung zum konkreten Vorhaben und als Begründung für die eigene Arbeit darzulegen.
Die wichtigsten Ergebnisse der bisherigen einschlägigen Arbeiten sind zusammenzufassen.
 - 2.2 Bei Fortsetzungsanträgen sind ein Bericht über die bisherige Arbeit vorzulegen und die Veränderung des Erkenntnisstandes seit dem Vorantrag zu begründen.
3. Ziele und Arbeitsprogramm
 - 3.1 Gestraffte Darstellung des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Programms und der Zielsetzung des Projekts
 - 3.2 Arbeitsprogramm: Detaillierte Angaben über das geplante Vorgehen während des Antragszeitraums (einschl. Zeitplan). Die Qualität des Arbeitsprogramms ist für die Förderungsfähigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Seiner Darstellung ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Arbeitsprogramm muss u.a. schlüssig nachweisen, warum welche Mittel wofür beantragt werden, ggf. mit Hinweisen auf die einzelnen beantragten Positionen. Außerdem sind die Methoden bei der Durchführung des Vorhabens eingehend zu erläutern.
4. Potentielle Drittmittelgeber für komplementäre Finanzierungen
5. Kooperationspartner

Grundsätze zur Forschungs- und Entwicklungsförderung

an der Hochschule für Künste Bremen



6. Zeitplan
7. Finanzierungsplan
 - 7.1 Personalbedarf (unter Angabe der benötigten Qualifikation und der angestrebten Vergütungsgruppe), Tätigkeitsbereich und -umfang der – befristet einzustellenden – künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter sind genau zu beschreiben
 - 7.2 Studentische Hilfskräfte (Umfang in Stunden)
 - 7.3 Ersatzmittel für Lehraufträge bei Freistellung von der Lehre unter Angabe des Umfangs der beantragten Freistellung
 - 7.4 Spezielle wissenschaftliche und technische Geräte für das Forschungs-/ Entwicklungsvorhaben (falls geeignete Geräte zwar in der Hochschule vorhanden sind, aber für das Vorhaben nicht zur Verfügung stehen, ist dies näher zu begründen)
 - 7.5 Geräte, die nach Beendigung des Projekts der Lehre zugeführt werden können, werden nur zu 50 % aus dem FuE-Fonds finanziert
 - 7.6 Laufende Mittel für Sachausgaben (einschl. Reisekosten), die Mittel sind zu spezifizieren, ihr Volumen kann geschätzt werden
8. Beantragte Fördersumme

VII. Entscheidungsverfahren zur Projektförderung

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die FuE-Kommission nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze. Die FuE-Kommission besteht aus der/dem KonrektorIn der HfK und je zwei VertreterInnen der Fachbereiche, jeweils einer/m TheoretikerIn und einer/m PraktikerIn. Die FachbereichsvertreterInnen werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Akademischen Senat ernannt.

Den Vorsitz in der Kommission führt die/der KonrektorIn. Kommt eine Einigung in dieser Kommission nicht zustande, entscheidet die/der KonrektorIn.

Die Mittelvergabe erfolgt zweimal jährlich auf der Grundlage eines transparenten Ausschreibungsverfahrens.

Bei Anträgen ab 5.000,00 Euro wird ein Begutachtungsverfahren durchgeführt, das auf der Grundlage der o.a. Entscheidungskriterien eine Projektbewertung abgibt. Der Antragsteller / die Antragstellerin schlägt einen Professor / eine Professorin als Gutachter/in vor und fordert das Gutachten an, dabei ist der Vorschlag zu begründen. Bei Anträgen ab 10.000,00 Euro sind zwei Gutachten notwendig. Gutachter können auch vom Konrektor benannt werden.

Das Gutachten soll sich auf die Qualifikation des Antragstellers / der Antragstellerin in Bezug auf das Vorhaben, die künstlerische bzw. wissenschaftliche Bedeutung des Vorhabens, Arbeitsmöglichkeiten und Angemessenheit der veranschlagten Kosten, die Drittmittelrelevanz und den Nutzen des Projekts beziehen.

VIII. Berichtspflicht

Jeder Antragsteller / jede Antragstellerin unterliegt einer Berichtspflicht. Gegenstand des Berichts sind die Zieleinhaltung, die Durchführung des Arbeitsprogramms und die Einhaltung der veranschlagten Kosten. Bei mehrjährigen Vorhaben sind jährliche Zwischenberichte vorzulegen. Das Vorlegen aussagefähiger Berichte ist Voraussetzung für evtl. weitere Bewilligungen.

Beschlossen im AS am 09.02.11